

# Lieferbedingungen für Inlandsgeschäfte

## 1. Allgemeines

- 1.1. Allen Lieferungen und Leistungen liegen diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

Ein Vertrag kommt – mangels besonderer Vereinbarung – mit der schriftlichen Auftragsbestätigung der Manz AG zustande.

- 1.2. Die Manz AG behält sich an Mustern, Kostenvorschlägen, Zeichnungen u. ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

- 1.3. Für die Durchführung des FAT (Factory Acceptance Test, durchgeführt im Werk des Verkäufers nachdem der Vertragsgegenstand fertig gestellt wurde und vor der Lieferung) und des SAT (Site Acceptance Test, nach der Installation auf der Baustelle) sind die AbnahmeprozEDUREN vor der Bestellung des Vertragsgegenstandes zu definieren.

## 2. Preis und Zahlung

- 2.1 Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung und Entladung. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

- 2.2 Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung, ohne jeden Abzug auf das Konto der Manz AG jeweils innerhalb von 14 Tagen zu leisten, und zwar:

- 40 % nach Eingang der Auftragsbestätigung,
- 50 % nach erfolgreicher Abnahme im Werk des Verkäufers (Factory Acceptance Test) und sobald dem Besteller mitgeteilt ist, dass die Hauptteile versandbereit sind,
- 10% nach der Unterzeichnung des Protokolls für die Endabnahme (Site Acceptance Test), spätestens jedoch mit dem Beginn der kommerziellen Inbetriebnahme (d.h. Produktion der ersten verwertbaren Produkte) oder 6 Wochen nach der Versendung des Vertragsgegenstandes, maßgeblich ist das zuerst eintretende Ereignis. Die Zahlung ist fällig ohne jeglichen Abzug oder Rabatt, auch wenn die definitive Abnahme aus Gründen, die die Manz AG nicht zu vertreten hat, verspätet ist.

- 2.3 Bei nicht fristgerechter Zahlung ist die Manz AG berechtigt, Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz als Verzugszins geltend zu machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt der Manz AG ausdrücklich vorbehalten.

- 2.4 Bei nicht fristgemäßer Zahlung ist die Manz AG des Weiteren berechtigt, die Maschinenleistung zu drosseln.

- 2.5 Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Besteller nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

- 2.6 Die Manz AG ist berechtigt, die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Preise nach billigem Ermessen angemessen zu erhöhen, um sie der Entwicklung der folgenden für die Preisberechnung bzw. die Herstellungskosten maßgeblichen Kostenbestandteile anzupassen: Einkaufspreise bei Lieferanten, Energiekosten, Transportkosten und Personalkosten. Eine Preiserhöhung erfolgt nur entsprechend der anteiligen Gewichtung des jeweiligen Kostenbestands für die Preisberechnung bzw. die Herstellungskosten der Manz AG. Im Rahmen einer Preiserhöhung sind zudem ggf. auch etwaige rückläufige Kostenbestandteile angemessen zu berücksichtigen.

Maßgeblich für eine Anpassung ist ein vom Statistischen Bundesamt geführter Preisentwicklungsindex der Kostenbestandteile und, sofern ein solcher nicht existiert, die tatsächliche Entwicklung der

Kostenbestandteile bei der Manz AG. Die Mitteilung einer Preiserhöhung hat schriftlich zu erfolgen und soll eine Begründung enthalten.

Eine Preiserhöhung ist jeweils frühestens sechs Wochen nach Vertragsschluss bzw. nach der jeweils vorherigen Preiserhöhung zulässig. Von einer Preiserhöhung ausgeschlossen sind Waren oder Leistungen, die innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss geliefert oder erbracht werden sollen, es sei denn, die Waren oder Leistungen werden im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen geliefert oder erbracht.

Eine Preisanpassung bleibt auch nach Zahlung des entsprechenden Preises bzw. Teilbetrages zulässig; in diesem Fall soll die Manz AG frühzeitig auf einen sich ggf. ergebenden Nachzahlungsbetrag hinweisen.

## 3. Abnahme im Werk des Verkäufers

- 3.1 Sofern die Parteien dies vereinbart haben, wird vor der Versendung des Vertragsgegenstandes an den Kunden eine Prüfung am Herstellungsort während der normalen Arbeitszeit durchgeführt.

- 3.2 Die Manz AG muss den Kunden so rechtzeitig schriftlich von diesen Prüfungen verständigen, dass der Kunde bei den Prüfungen vertreten werden kann. Wird der Kunde nicht vertreten, so erhält er von der Manz AG das Prüfungsprotokoll, dessen Richtigkeit er nicht mehr bestreiten kann.

- 3.3 Erweist sich der Vertragsgegenstand bei der Abnahme als vertragswidrig, so hat die Manz AG den Mangel zu beheben, um den vertragsgemäßen Zustand des Vertragsgegenstandes herzustellen. Der Kunde kann eine Wiederholung der Prüfung nur in Fällen wesentlicher Mängel verlangen.

- 3.4 Die Manz AG trägt alle Kosten für die am Herstellungsort durchgeführten Prüfungen. Der Kunde hat jedoch für seine Vertreter sämtliche in Verbindung mit den Prüfungen entstehenden Kosten (inkl. Reise- und Lebenshaltungskosten) zu tragen.

- 3.5 Der Kunde stellt auf seine Kosten alle gem. Vertrag spezifizierten Materialien und soweit vereinbart, die damit verbundene Messtechnik zur Verfügung, soweit diese zur Vornahme der Abnahmeprüfungen und der letzten Anpassungen bei der Vorbereitung der Abnahmeprüfungen erforderlich sind. Die Manz AG wird den Kunden hierfür rechtzeitig schriftlich auffordern. Eine Rückgewähr der Materialien erfolgt nur bei ausdrücklicher Aufforderung.

## 4. Fertigstellung, Lieferverzögerung und Änderungsvorbehalt

- 4.1 Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Die Manz AG setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z. B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit die Manz AG die Verzögerung zu vertreten hat. Werden nachträglich Vertragsänderungen vereinbart, ist erforderlichenfalls gleichzeitig ein Fertigstellungstermin oder eine Fertigstellungsfrist erneut zu vereinbaren.

- 4.2 Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt die Manz AG sobald als möglich mit.

- 4.3 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk der Manz AG verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung der Abnahmetermine maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.

- 4.4 Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw.

# Lieferbedingungen für Inlandsgeschäfte

der Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.

- 4.5 Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe, Corona oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches der Manz AG liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Die Manz AG wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.
- 4.6 Der Besteller kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn der Manz AG die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Besteller kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Besteller den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen der Manz AG. Im Übrigen gilt Abschnitt 8.2. Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges ein oder ist der Besteller für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.
- 4.7 Kommt die Manz AG in Verzug und erwächst dem Besteller hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche ab der vierten Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.
- 4.8 Will der Kunde darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, muss er die Manz AG nach Ablauf der 14 Wochen-Frist gemäß Ziffer 4.7 eine angemessene Frist zur Lieferung setzen. Hat der Kunde Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung, beschränkt sich der Anspruch bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 25 % des vereinbarten Werklohnes.
- 4.9 Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt 8.2 dieser Bedingungen.
- 4.10 Die Manz AG haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Fertigstellung eingetreten wäre.

## 5. Gefahrübergang, Abnahme

- 5.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht spätestens auf den Besteller über, wenn der Vertragsgegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder die Manz AG noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung der Manz AG über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.
- 5.2 Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die der Manz AG nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über.
- 5.3 Teillieferungen sind zulässig soweit für den Besteller zumutbar.

## 6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Die Manz AG behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor.
- 6.2 Die Manz AG ist berechtigt, den Vertragsgegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat und der Manz AG den Abschluss der Versicherung nicht innerhalb von 14 Tagen

nach Aufforderung hierzu nachweist. Der Besteller tritt der Manz AG schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus der von ihm abgeschlossenen Versicherung ab. Die Manz AG nimmt die Abtretung hiermit an. Sofern die Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Besteller hiermit den Versicherer an, etwaige Zahlungen nur an die Manz AG zu leisten. Weitergehende Ansprüche der Manz AG bleiben unberührt.

- 6.3 Der Besteller darf den Liefergegenstand weder veräußern, verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er die Manz AG unverzüglich davon zu benachrichtigen.
- 6.4 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Manz AG zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.
- 6.5 Aufgrund des Eigentumsvorbehalts kann die Manz AG den Liefergegenstand nur herausverlangen, wenn sie vom Vertrag zurückgetreten ist.
- 6.6 Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt die Manz AG vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

## 7. Mängelansprüche

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung leistet die Manz AG unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich Abschnitt 8 – Gewähr wie folgt:

- 7.1 Sachmängel
- 7.1.1 Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl der Manz AG nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist der Manz AG unverzüglich schriftlich zu melden. Stellt die Manz AG zum Zwecke der Nacherfüllung ein neues Werk her oder ersetzt mangelhafte Teile, so kann die Manz AG vom Kunden Rückgewähr des mangelhaften Werkes oder der mangelhaften Teile nach Maßgabe der §§ 346 bis 348 BGB verlangen.
- 7.1.2 Zur Vornahme aller der Manz AG notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls ist die Manz AG von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei die Manz AG sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
- 7.1.3 Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt die Manz AG – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Sie trägt außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung der Manz AG eintritt.
- 7.1.4 Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn die Manz AG – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihr gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.
- 7.1.5 Weitere Ansprüche bestimmen sich nach Abschnitt 8.2 dieser Bedingungen.

# Lieferbedingungen für Inlandsgeschäfte

7.1.6 Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen:  
Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse – sofern sie nicht vom Lieferer zu verantworten sind.

7.1.7 Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung der Manz AG für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung des Lieferers vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

7.1.8 Hat der Kunde den Vertragsgegenstand nach Ablieferung durch die Manz AG an einen anderen Ort verbracht, trägt der Kunde die zusätzlichen Transport- und Wegekosten.

7.2 Rechtsmängel

7.2.1 Führt die Benutzung des Vertragsgegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird der Lieferer auf seine Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Vertragsgegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch der Manz AG ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus wird die Manz AG den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

7.2.2 Die in Abschnitt 7.2.1 genannten Verpflichtungen der Manz AG sind vorbehaltlich Abschnitt 8.2 für den Fall der Schutz oder Urheberrechtsverletzung abschließend.

Sie bestehen nur, wenn

- der Kunde die Manz AG unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
- der Besteller die Manz AG in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. der Manz AG die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Abschnitt 7.2.1 ermöglicht,
- dem Lieferer alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
- der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht
- und die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

7.2.3 Die Haftung auf Schadensersatz ist beschränkt nach Maßgabe von 8. Das gleiche gilt auch für einen Anspruch auf Aufwendungsersatz.

## 8. Haftung

8.1 Wenn der Vertragsgegenstand durch Verschulden der Manz AG infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Vertragsgegenstandes – vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte 7 und 8.2 entsprechend.

8.2 Für Schäden, die nicht am Vertragsgegenstand selbst entstanden sind, haftet die Manz AG – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur

- a. bei Vorsatz,
- b. bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter,
- c. bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- d. bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat,
- e. bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Manz AG auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

## 9. Folgeschadenausschluss

Ausgeschlossen sind alle Ansprüche – gleich aus welchen Rechtsgründen – des Bestellers für Folgeschäden wie z.B. Nutzungs- u. Produktionsausfall, entgangener Gewinn oder andere Folgeschäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder bei grober Fahrlässigkeit.

## 10. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung des Vertragsgegenstands oder sofern eine Endabnahme vereinbart ist, mit der Endabnahme. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt 8.2 a – e gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

## 11. Softwarenutzung

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung der Manz AG zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben beim Lieferer bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

## 12. Geheimhaltung

12.1 Die Parteien sind verpflichtet, sämtliche ihnen zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, für die Dauer von fünf Jahren ab Lieferung oder, sofern eine Endabnahme vereinbart ist, ab Endabnahme, geheim zu halten und sie, soweit nicht für die Geschäftsbeziehung geboten, weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerfen.

12.2 Die Geheimhaltungsverpflichtung entfällt, soweit die Informationen der empfangenden Partei nachweislich bereits vor Aufnahme der Vertragsbeziehung bekannt oder vor der Aufnahme der Vertragsbeziehung allgemein bekannt oder allgemein zugänglich waren oder ohne Verschulden der empfangenden Partei allgemein bekannt oder zugänglich werden. Die Beweislast trägt die empfangende Partei.

## Lieferbedingungen für Inlandsgeschäfte

12.3 Die Parteien werden durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten, insbesondere ihren freien Mitarbeitern und den für sie tätigen Werkunternehmern sowie Dienstleistern, sicherstellen, dass auch diese für die Dauer von fünf Jahren ab Lieferung oder, sofern eine Endabnahme vereinbart ist, ab Endabnahme, jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.

### 13. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

13.1 Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Bestellers auf Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Manz AG möglich.

13.2 Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Bestellers und der Manz AG ist der Sitz der Manz AG, soweit nichts anderes vereinbart ist.

13.3 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen der Manz AG und dem Besteller gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.

13.4 Die Vertragssprache ist deutsch.

13.5 Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für den Sitz der Manz AG zuständige Gericht. Die Manz AG ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.